

Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („WpÜG“)

DIE IN DIESEM DOKUMENT ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND NICHT ZUR VOLLSTÄNDIGEN ODER TEILWEISEN VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERGABE IN, INNERHALB ODER AUS LÄNDERN BESTIMMT, IN DENEN EINE SOLCHE VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERGABE EINE VERLETZUNG DER MASSGEBLICHEN RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN DIESER LÄNDER DARSTELLEN WÜRDEN.

Ennoconn Corporation, 3F 6F, No. 10, Jiankang Rd., Zhonghe Dist., New Taipei City, Taiwan („Bieter“) hat am 29. Juni 2026 die Angebotsunterlage für ihr Pflichtangebot (Barangebot) an die Aktionäre der Kontron AG, Industriezeile 35, 4020 Linz, Österreich, („Zielgesellschaft“) zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautender Stückaktien (ISIN AT0000A0E9W5 / WKN A0X9EJ) („Kontron-Aktien“) gegen Zahlung einer Gegenleistung von Euro 23,50 je Kontron-Aktie veröffentlicht („Angebot“). Die Frist für die Annahme des Angebots endete am 27. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ) („Meldestichtag“).

I. Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG

1. Bis zum Meldestichtag ist die Annahme des Angebots gemäß Ziffer 12 der Angebotsunterlage für insgesamt 12.289.840 Kontron-Aktien wirksam erklärt worden („zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien“).

Das entspricht zum Meldestichtag einem Anteil von rund 19,24 % des Grundkapitals und rund 19,82 % der bestehenden Stimmrechte.

2. Zum Meldestichtag hielt der Bieter direkt insgesamt 55.726 Kontron-Aktien.

Das entspricht zum Meldestichtag einem Anteil von rund 0,087 % des Grundkapitals und rund 0,0899 % der bestehenden Stimmrechte.

3. Zum Meldestichtag hielt die Zielgesellschaft 1.861.551 Kontron-Aktien („Eigene Aktien“).

Das entspricht zum Meldestichtag einem Anteil von rund 2,915 % des Grundkapitals und 0 % der Stimmrechte, da gem. § 65 Abs. 5 des österreichischen Aktiengesetzes der Gesellschaft aus eigenen Aktien keine Stimmrechte zustehen.

4. Zum Meldestichtag hielt Ennoconn International Investment Co., Ltd, mit Sitz in 3-6F, No. 10, Jiankang Road, Zhonghe District, New Taipei City 235045, Taiwan, eine 100 % Tochtergesellschaft des Bieters 1.524.863 Kontron-Aktien.

Das entspricht zum Meldestichtag einem Anteil von rund 2,39 % des Grundkapitals und rund 2,459 % der bestehenden Stimmrechte. Die Stimmrechte aus diesen Kontron-Aktien werden dem Bieter nach § 23 Abs. 1 ÜbG zugerechnet.

5. Zum Meldestichtag hielt Ennoconn Investment Holdings Co., Ltd., mit Sitz in 3-6F, No. 10, Jiankang Road, Zhonghe District, New Taipei City 235045, Taiwan, eine 100 % Tochtergesellschaft des Bieters, 16.835.008 Kontron-Aktien.

Das entspricht zum Meldestichtag einem Anteil von rund 26,36 % des Grundkapitals und rund 27,154 % der bestehenden Stimmrechte. Die Stimmrechte aus diesen Kontron-Aktien werden dem Bieter nach § 23 Abs. 1 ÜbG zugerechnet.

6. Darüber hinaus hielten zum Meldestichtag weder der Bieter noch mit ihm gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 1 Abs. 6 österreichischen Übernahmegesetzes („ÜbG“) iVm § 27b Abs. 2 ÜbG bzw. § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen Kontron-Aktien. Ihnen waren zum Meldestichtag auch keine weiteren Stimmrechte aus Kontron-Aktien nach § 23 Abs. 1 ÜbG zuzurechnen und sie verfügen auch nicht über Stimmrechte aus Instrumenten im Sinne des § 26 Abs. 1 ÜbG bzw. § 38 oder § 39 des Wertpapierhandelsgesetzes.

7. Die Gesamtzahl der Kontron-Aktien,

- für die das Pflichtangebot bis zum Meldestichtag angenommen worden ist (siehe oben I. 1.),
- *zuzüglich* der Kontron-Aktien, die von dem Bieter, den mit ihm gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 1 Abs. 6 ÜbG iVm § 27b Abs. 2 ÜbG bzw. § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen – mit Ausnahme der Eigenen Aktien – zum Meldestichtag gehalten werden (siehe oben I. 2., 4. und 5.),

beläuft sich folglich auf 30.705.437 Kontron-Aktien.

Das entspricht zum Meldestichtag einem Anteil von rund 48,08 % des Grundkapitals und rund 49,53 % der bestehenden Stimmrechte.

II. Eintritt der Angebotsbedingungen

Zum Meldestichtag betrug die Anzahl der Kontron-Aktien für die das Pflichtangebot bis zum Meldestichtag angenommen worden ist (siehe oben I. 1.) zuzüglich der Kontron-Aktien, die von dem Bieter, den mit ihm gemeinsam handelnde Personen im Sinne des

§ 1 Abs. 6 ÜbG iVm § 27b Abs. 2 ÜbG bzw. § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen – mit Ausnahme der Eigenen Aktien – zum Meldestichtag gehalten werden (siehe oben I. 2., 4. und 5.) 30.705.437 Kontron-Aktien, was zum Meldestichtag einem Anteil von rund 48,08 % des Grundkapitals und rund 49,53 % der bestehenden Stimmrechte entspricht.

1. Die fusionskontrollrechtlichen Bedingungen gemäß Ziffer 11.1.1 der Angebotsunterlage gelten als zum Meldestichtag eingetreten, da die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien, die von dem Bieter unmittelbar gehaltenen Kontron-Aktien und die dem Bieter zugerechneten Stimmrechte aus Kontron-Aktien, wie in dieser Mitteilung unter I. veröffentlicht, insgesamt weniger als 50 % der Stimmrechte aus Kontron-Aktien, die zum Meldestichtag ausgegeben sind, umfassen.
2. Die investitionskontrollrechtlichen Bedingungen der investitionskontrollrechtlichen Freigabe durch das Wirtschaftsministerium in Frankreich nach Ziffer 11.1.2 (b) der Angebotsunterlage, sowie der investitionskontrollrechtlichen Freigabe durch das BMWET in Österreich nach Ziffer 11.1.2 (c) der Angebotsunterlage gelten als zum Meldestichtag eingetreten, da die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien, die von dem Bieter unmittelbar gehaltenen Kontron-Aktien und die dem Bieter zugerechneten Stimmrechte aus Kontron-Aktien, wie in dieser Mitteilung unter I. veröffentlicht, insgesamt weniger als 50 % der Stimmrechte aus Kontron-Aktien, die zum Meldestichtag ausgegeben sind, umfassen.
3. Weiterhin wurde am 30. Juli 2026 die investitionskontrollrechtliche Freigabe durch die DIR in Taiwan erteilt, wodurch die investitionskontrollrechtliche Bedingung der investitionskontrollrechtlichen Freigabe durch die DIR in Taiwan nach Ziffer 11.1.2 (d) der Angebotsunterlage eingetreten ist.
4. Die investitionskontrollrechtlichen Bedingungen der investitionskontrollrechtlichen Freigabe durch das BMWET in der Bundesrepublik gemäß Ziffer 11.1.2 (a) der Angebotsunterlage ist zum Meldestichtag **noch nicht** eingetreten.

III. Vollzug des Angebots

Wie in Ziffer 12.5 der Angebotsunterlage näher beschrieben, erfolgt die Zahlung des Angebotspreises für die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien, spätestens am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist und des Eintritts der Angebotsbedingungen (mit Ausnahme eines vorzeitigen Verzichts). Da der Bieter

nicht auf die investitionskontrollrechtliche Bedingung der investitionskontrollrechtlichen Freigabe durch das BMWF in der Bundesrepublik gemäß Ziffer 11.1.2 (a) der Angebotsunterlage verzichtet hat und diese bis zum heutigen Tag nicht eingetreten ist (siehe oben II. 4.), wird die Zahlung des Angebotspreises für die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien des Angebots erst nach Eintritt dieser Angebotsbedingung erfolgen.

IV. Hinweis auf das Rücktrittsrecht

Den Aktionären, welche Kontron-Aktien in dem Angebot angedient haben, steht nach Ziffer 16.1 (c) der Angebotsunterlage bis zur Veröffentlichung des Eintritts sämtlicher Angebotsbedingungen ein Rücktrittsrecht zu. Für die Ausübung und Folgen des Rücktrittsrechts wird auf Ziffer 16.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

V. Ende der Annahmefrist

Da die Annahmefrist des Angebots zum Meldestichtag beendet ist und kein etwaiges Andienungsrecht gemäß § 39c WpÜG bzw. einer vergleichbaren Norm des österreichischen Rechts besteht, können Inhaber von Kontron-Aktien, die das Pflichtangebot bisher nicht angenommen haben, das Pflichtangebot nicht mehr annehmen.

New Taipei City, den 30. Juli 2026

Ennoconn Corporation

Wichtiger Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist weder ein Angebot zum Kauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Kontron-Aktien. Die Bedingungen des Pflichtangebots (das „Angebot“) sowie weitere das Angebot betreffende Bestimmungen sind in der Angebotsunterlage mitgeteilt, deren Veröffentlichung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) gestattet wurde.

Investoren und Inhabern von Kontron-Aktien wird dringend empfohlen, die Angebotsunterlage sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Angebot stehenden Dokumente zu lesen, da sie wichtige Informationen enthalten.

Die Ennoconn Corporation und mit ihr verbundene Unternehmen oder Makler (die als Beauftragte der Ennoconn Corporation oder mit ihr verbundener Unternehmen handeln) können während oder nach der Laufzeit des Angebots Kontron-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Angebots über die Börse zu Marktkursen oder außerbörslich zu ausgehandelten Konditionen erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen. Dies gilt auch für andere Wertpapiere, die in

Kontron-Aktien umgewandelt, umgetauscht oder für diese ausgeübt werden können. Soweit solche Erwerbe getätigt werden sollten, wird dies nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet <https://www.ennoconn.com/public-purchase/> veröffentlicht.

Darüber hinaus können die Finanzberater der Ennoconn Corporation auch im Rahmen des normalen Handels mit Wertpapieren der Kontron AG tätig werden, was Erwerbe oder Vereinbarungen zum Erwerb solcher Wertpapiere einschließen kann.

Die Veröffentlichung steht zur Verfügung:

im Internet unter: <https://www.ennoconn.com/public-purchase/>

im Internet am: 30. Juli 2026

New Taipei City, den 30. Juli 2026

Ennoconn Corporation
